

**B u n d e s r a t**

Direktorin

Berlin, den 7. Dezember 2017

**Erläuterungen  
zur  
Tagesordnung**

der 963. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 15. Dezember 2017, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. <b>Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</b>	
gemäß § 12 Absatz 3 GO BR Drucksache 735/17	1
2. <b>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 729/17 <sup>1</sup>	2

---

<sup>1</sup> Wegen des Grundsatzes der Diskontinuität erneut vorgelegter Gesetzesantrag; unverändert gegenüber dem vom Bundesrat in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwurf (TOP 2: Drucksache 300/15 (Beschluss)).

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag der Länder Bayern, Sachsen  
und Hessen  
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.  
§ 15 Absatz 1 und  
§ 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 730/17 (neu)<sup>2</sup>

3

4. Entschließung des Bundesrates: Bundeseinheitliche Regelung zur **Kostenübernahme von Verhütungsmitteln** für Frauen mit geringem Einkommen

Antrag der Länder Niedersachsen und  
Brandenburg, Bremen, Thüringen  
Drucksache 617/17  
Drucksache 617/1/17  
Ausschussbeteiligung

- AIS - FJ - Fz -  
- G -

4

5. Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur **Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland**, in dem die **Einzelheiten seines Austritts** aus der Europäischen Union festgelegt werden  
COM(2017) 218 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 373/17  
Drucksache 373/1/17  
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi -

5

---

<sup>2</sup> Wegen des Grundsatzes der Diskontinuität erneut vorgelegter Gesetzesantrag; unverändert gegenüber dem vom Bundesrat in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwurf (TOP 3: Drucksache 340/16 (Beschluss)).

6.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen <b>Kodex für die elektronische Kommunikation</b> (Neufassung) COM(2016) 590 final; Ratsdok. 12252/16	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 612/16 <sup>3</sup> zu Drucksache 612/16 Drucksache 727/17 Ausschussbeteiligung	- EU - AIS - In - - K - R - Wi -	6
7.	a) Reflexionspapier der Kommission über die <b>Zukunft der EU-Finzen</b> COM(2017) 358 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 543/17 Drucksache 543/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - AIS - AV - - Fz - U - Wi -	7a
	b) Reflexionspapier der Kommission zur <b>Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion</b> COM(2017) 291 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 444/17 Drucksache 543/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - Wi -	7b

---

<sup>3</sup> Wiederaufnahme der Beratungen in EU und K.

c) Reflexionspapier der Kommission: Die **Globalisierung meistern**  
COM(2017) 240 final; Ratsdok. 9075/17

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 387/17  
Drucksache 543/1/17  
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - U -  
- Vk - Wi -

7c

d) Reflexionspapier der Kommission zur **sozialen Dimension Europas**  
COM(2017) 206 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 353/17  
Drucksache 543/1/17  
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - FJ -  
- G - Wi -

7d

e) Reflexionspapier der Kommission über die **Zukunft der europäischen Verteidigung**  
COM(2017) 315 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 490/17  
Drucksache 543/1/17  
Ausschussbeteiligung

- EU - V -

7e

8. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
Durch eine **ausgewogene und fortschrittliche Handelspolitik** die Globalisierung meistern  
COM(2017) 492 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 649/17  
Drucksache 649/1/17  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - U -  
- Wi -
- 8
9. Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur **Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten**  
COM(2017) 493 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 650/17  
Drucksache 650/1/17  
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -  
- Wi -
- 9
10. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank:  
Investitionen in eine intelligente, innovative und nachhaltige Industrie - Eine **neue Strategie für die Industriepolitik der EU**  
COM(2017) 479 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 629/17  
Drucksache 629/1/17  
Ausschussbeteiligung
- EU - K - U -  
- Vk - Wi -
- 10

11.

- a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss  
Follow-up zum Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer  
Auf dem Weg zu einem **einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum**: Zeit zu handeln  
COM(2017) 566 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 661/17  
Drucksache 661/1/17  
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi - 11a

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und **Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten**  
COM(2017) 569 final; Ratsdok. 12882/17

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 660/17  
zu Drucksache 660/17  
Drucksache 661/1/17  
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi - 11b

- c) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur **Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen**  
COM(2017) 567 final; Ratsdok. 12880/17

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 659/17  
zu Drucksache 659/17  
Drucksache 661/1/17  
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi - 11c

- d) Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur  
**Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011  
hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen  
Umsätzen**  
COM(2017) 568 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 662/17  
Drucksache 661/1/17  
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi - 11d
12. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat:  
**Ein faires und effizientes Steuersystem** in der Europäischen Union  
**für den digitalen Binnenmarkt**  
COM(2017) 547 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 679/17  
Drucksache 679/1/17  
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi - 12
13. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des  
Rates über die "EU-Cybersicherheitsagentur" (ENISA) und zur  
Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die  
Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und  
Kommunikationstechnik ("**Rechtsakt zur Cybersicherheit**")  
COM(2017) 477 final; Ratsdok. 12183/17
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 680/17  
zu Drucksache 680/17  
Drucksache 680/1/17  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - In -  
- Wi - 13

14.	Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für <b>hochwertige und nachhaltige Berufsausbildungen</b> COM(2017) 563 final			
		gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 666/17 Drucksache 666/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - AIS - FJ - - K - Wi -	14
15.	a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von <b>Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge</b> COM(2017) 275 final; Ratsdok. 9672/17			
		gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 436/17 zu Drucksache 436/17 Drucksache 436/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - U - - Vk - Wi -	15a
	b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>Überwachung und Meldung der CO2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge</b> COM(2017) 279 final; Ratsdok. 9939/17			
		gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 440/17 zu Drucksache 440/17 Drucksache 440/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - U - Vk - - Wi -	15b

- c) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
Europa in Bewegung - Agenda für einen sozial verträglichen Übergang zu **sauberer, wettbewerbsfähiger und vernetzter Mobilität für alle**  
COM(2017) 283 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 443/17  
Drucksache 443/1/17  
Ausschussbeteiligung

- EU - G - U -  
- Vk - Wi -

15c

16. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die **Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit** (Solvabilität II)  
COM(2017) 537 final; Ratsdok. 12422/17

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 698/17  
zu Drucksache 698/17  
Drucksache 698/1/17  
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi -

16

17. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Vorschriften über die **vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen**  
COM(2017) 571 final
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 692/17  
zu Drucksache 692/17  
Drucksache 692/1/17  
Ausschussbeteiligung
- EU - In - 17
18. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die **Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten** in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen  
COM(2016) 594 final; Ratsdok. 12258/16
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 566/16<sup>4</sup>  
zu Drucksache 566/16  
Drucksache 728/17  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - In -  
- K - R - Wi - 18

---

<sup>4</sup> Wiederaufnahme der Beratungen in EU und K.

19.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur - Beitrag der Europäischen Kommission zum <b>Gipfeltreffen in Göteborg am 17. November 2017</b> COM(2017) 673 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 713/17 Drucksache 713/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - FJ - K - - Wi -	19
20.	Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2018 ( <b>Beitragssatzverordnung 2018 - BSV 2018</b> )	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 718/17 Drucksache 718/1/17 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	20
21.	Verordnung zur <b>Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften</b>	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 700/17 Drucksache 700/1/17 Ausschussbeteiligung	- G - AIS - AV - - U -	21

		<u>Seite</u>
22.	Verordnung zur Änderung der <b>Stromnetzzugangsverordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 719/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - U - 22
23.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die <b>Expertengruppen "Integrität" sowie "Qualifikation und Entwicklung der Humanressourcen im Sport"</b> der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der EU für den Sport 2017 bis 2020	
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 711/17 Drucksache 711/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - In - 23
24.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die <b>Koordinierungsgruppe "Medizinprodukte"</b> der Kommission	
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 712/17 Drucksache 712/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - G - 24
25.	<b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b>	
	Drucksache 714/17 Ausschussbeteiligung	- R - 25

**TOP 1:**

---

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Drucksache: 735/17

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist gemäß § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates neu zu wählen, da der bisherige Vorsitzende aus dem Ausschuss ausgeschieden ist.

Die Wahl des Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung des Ausschusses.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 735/17.



## TOP 2:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 729/17

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des von Bayern vorgelegten Gesetzentwurfs ist es, unseriöse Kaffeefahrten mit einer deutlichen Erweiterung des rechtlichen Instrumentariums zu bekämpfen.

Die gewerberechtliche Anzeigepflicht soll deshalb auch auf grenzüberschreitende Kaffeefahrten ausgedehnt werden und auch die Beförderung der Teilnehmer zum Veranstaltungsort erfassen.

Zudem sollen neue Vertriebsverbote für solche Produkte aufgestellt werden, die sich nicht für den Vertrieb im Wanderlager eignen.

Weiterhin möchte Bayern die Bußgeldhöchstbeträge für Verstöße gegen das Vertriebsverbot und gegen die Anzeigepflicht zur Abschreckung deutlich anheben.

Zur Begründung führt das antragstellende Land aus, dass unseriöse Kaffeefahrten, von denen insbesondere ältere Menschen betroffen seien, trotz gesetzgeberischer Maßnahmen und einer breiten Aufklärung der Verbraucher weiterhin einen verbraucherpolitischen Missstand darstellten. Schätzungen zufolge nähmen pro Jahr mehrere Millionen Deutsche an Verkaufsveranstaltungen teil, die gewerberechtlich als so genannte "Wanderlager" einzustufen seien. Die Verletzlichkeit der Teilnehmer werde mit aggressiven und irreführenden Verkaufsmethoden zu ihrem finanziellen Nachteil ausgenutzt. Ein besonders gutes Geschäft werde mit Produkten gemacht, die auf das gesteigerte Interesse an ausgewogener Ernährung und Gesundheit der Teilnehmer abzielten. Zunehmend würden auch Finanzdienstleistungen und Pauschalreisen mit erheblichen Schäden für die Verbraucher vertrieben. Außerdem werde eine Tendenz beobachtet, den Ort der Verkaufsveranstaltung ins Ausland zu verlagern und damit die gewerberechtliche Anzeigepflicht zu umgehen.

In der Praxis hätten sich auf verschiedenen Ebenen Defizite gezeigt, diesem verbraucherschädlichen Verhalten wirksam zu begegnen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Bei der Vorlage handelt es sich um einen Gesetzentwurf, den der Bundesrat bereits in der 18. Wahlperiode beim Deutschen Bundestag eingebracht hatte. Er ist der Diskontinuität unterfallen. Erneute Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Bayern hat beantragt, in der Sitzung am 15. Dezember 2017 sofort in der Sache und damit über eine erneute Einbringung des unveränderten Gesetzentwurfs (BR-Drucksache 300/15 (B)) vom 25. September 2015 beim Deutschen Bundestag zu entscheiden.

## TOP 3:

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität  
- Antrag der Länder Bayern, Sachsen und Hessen -

Drucksache: 730/17(neu)

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf bezweckt zum einen Änderungen im Wohnungseigentumsrecht, damit Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen in ihrem Alltag nicht auf unzumutbare Barrieren in ihren Wohnhäusern treffen. Zum anderen verfolgt er das Ziel, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auch im privaten Raum durch flankierende gesetzgeberische Maßnahmen im Wohnungseigentumsrecht und Mietrecht zu erleichtern.

Nach Auffassung der antragstellenden Länder erfordere der fortschreitende demographische Wandel die Förderung altersgerechten Wohnens.

Zur Erleichterung der Umsetzung der Maßnahmen, die für eine behindertengerechte Nutzung erforderlich seien - zum Beispiel nachträglicher Einbau eines Treppenliftes -, solle die nach bisheriger Rechtslage erforderliche Zustimmung der durch die bauliche Maßnahme nicht unerheblich beeinträchtigten Miteigentümer entbehrlich sein, wenn ein berechtigtes Interesse an der Maßnahme besteht und die Maßnahme nicht die Eigenart der Wohnanlage ändert.

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer soll die Möglichkeit erhalten, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, welche die Eigenart der betreffenden Wohnanlage ändern - zum Beispiel Anbau eines Außenaufzuges -, durchzuführen, obwohl ihr nicht alle Miteigentümer, die nicht nur unerheblich betroffen sind, zugestimmt haben.

Nach dem Gesetzentwurf sollen zukünftig Maßnahmen, die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich seien und zugleich die Eigenart der betreffenden Wohnanlage änderten, von drei Vierteln der stimmberechtigten Wohnungseigentümer, die mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile innehaben, beschlossen werden können.

Um das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge zuzulassen, zu erfüllen, bedürfe es nach Auffassung der antragstellenden Länder, wie die Erfahrungen anderer Länder wie Norwegen oder die Niederlande zeigen würden, vor allem einer gut ausgebauten Ladeinfrastruktur. Dabei müsse der Ausbau der Ladeinfrastruktur nicht nur im öffentlichen Raum erfolgen, sondern es seien zur Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung auch private Kfz-Stellplätze mit Lademöglichkeiten auszustatten. Zur Förderung der Elektromobilität soll u. a. in das Wohnungseigentumsgesetz eine Regelung aufgenommen werden, nach der die erforderliche Zustimmung der durch die bauliche Maßnahme nicht unerheblich beeinträchtigten Miteigentümer dann entbehrlich sein soll, wenn die Maßnahme für die Installation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge notwendig sei.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf wurde bereits in der 18. Wahlperiode beim Deutschen Bundestag eingebracht, vgl. BR-Drucksache 340/16 (Beschluss). Mit deren Ablauf ist der Gesetzentwurf jedoch der Diskontinuität unterfallen. Bayern hat die erneute Einbringung des Gesetzentwurfes beim Deutschen Bundestag und die sofortige Sachentscheidung darüber in der anstehenden Plenarsitzung beantragt.

## TOP 4:

---

Entschließung des Bundesrates: Bundeseinheitliche Regelung zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen

- Antrag der Länder Niedersachsen und Brandenburg, Bremen, Thüringen -

Drucksache: 617/17

Seit dem GKV-Modernisierungsgesetz 2004 sind die Kosten für Verhütungsmittel aus dem Bedarf für Gesundheitspflege der Sozialleistungen von derzeit 15 Euro im Monat zu finanzieren. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Kosten für viele Verhütungsmethoden damit kaum zu decken sind. Langzeitverhütungsmethoden wie zum Beispiel die Spirale, die deutlich höhere Kosten verursachen, aber über einen langen Wirksamkeitszeitraum verfügen, sind insbesondere für Frauen, die Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, kaum zu finanzieren. Hingegen werden die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch für Frauen mit geringem Einkommen übernommen.

Der Bundesrat soll mit der Entschließung die Bundesregierung auffordern, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass

1. allen Frauen ein gleichberechtigter Zugang zu Verhütungsmitteln ermöglicht wird,
2. die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel für einkommensschwache Frauen und Frauen im Sozialleistungsbezug unbürokratisch übernommen werden und hierbei auch die rückwirkende Erstattung von vorverauslagten Kosten für Notfallkontrazeptiva berücksichtigt wird.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung mit Änderungen zu fassen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 617/1/17** ersichtlich.



## **TOP 5:**

---

Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden

COM(2017) 218 final

Drucksache: 373/17

Die vorliegende Empfehlung enthält das Verhandlungsmandat, mit dem der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Abkommen ermächtigt, in dem die Einzelheiten des Austritts aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt werden.

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat offiziell seine Absicht mitgeteilt, aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft austreten zu wollen. Damit folgt das Vereinigte Königreich den Vorgaben des Artikels 50 EUV, nach dem jedes Mitgliedsland der EU nach seinen eigenen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen kann, aus der EU auszutreten.

Nach Artikel 50 EUV handelt der Mitgliedstaat nach erfolgter Austrittserklärung ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts mit der EU aus. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Verhandlungsmandats sind auf der Basis von Leitlinien des Europäischen Rates definiert worden und stellen den Rahmen für die Verhandlungen nach Artikel 50 EUV auf Seiten der Union dar. Diese Leitlinien können bei Bedarf während der Verhandlungen noch einmal angepasst werden.

Der Europäische Rat hat am 29. April 2017 unter anderem folgende Leitlinien für die BREXIT-Verhandlungen angenommen:

- Das Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich soll auf einem ausgewogenen Verhältnis von Rechten und Pflichten beruhen sowie faire Wettbewerbsbedingungen sicherstellen.
- Um die Integrität des Binnenmarktes zu gewährleisten, ist eine Beteiligung lediglich in einzelnen Sektoren ausgeschlossen.

- Ein Nicht-Mitgliedstaat, der nicht dieselben Pflichten hat wie ein Mitgliedstaat, kann nicht dieselben Rechte haben und dieselben Vorteile genießen wie ein Mitgliedstaat.
- Eine Beteiligung am Binnenmarkt setzt die Akzeptanz aller vier Freiheiten voraus.

Entsprechend dem Grundsatz, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, sollen nicht einzelne Punkte separat geregelt werden können. Die Union hat sich darauf festgelegt, mit einheitlichen Standpunkten in die Verhandlungen zu gehen und mit dem Vereinigten Königreich ausschließlich über die Kanäle zu verhandeln, die in den Leitlinien des Europäischen Rates und in den Verhandlungsrichtlinien festgelegt sind, und es soll keine separaten Verhandlungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich über Angelegenheiten geben, die den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betreffen. Das Abkommen soll die Autonomie der Entscheidungsprozesse der Union und die Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union achten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 373/1/17** ersichtlich.

---

## TOP 6:

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung)

COM(2016) 590 final; Ratsdok. 12252/16

Drucksache: 612/16 und zu 612/16

Der Richtlinienvorschlag hat die Neufassung der sogenannten Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2002/21/EG), der Genehmigungsrichtlinie (Richtlinie 2002/20/EG), der Zugangsrichtlinie (Richtlinie 2002/19/EG) sowie der Universaldienstrichtlinie (Richtlinie 2002/22/EG) und deren Zusammenfassung in einer einzigen Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation zum Gegenstand. Ziel des Vorschlags ist es, die geltenden Regelungen zu vereinfachen und an die geänderte Marktsituation anzupassen.

Im Einzelnen werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- Um den Wettbewerb zu stärken und die Planbarkeit von Investitionen zu verbessern, soll eine Marktregulierung zukünftig nur in den Bereichen stattfinden, in denen sie im Interesse der Endnutzer liegt und in denen gewerbliche Vereinbarungen zwischen den Betreibern zu keinem Wettbewerb führen. Daneben soll der Wettbewerb um Investitionen in Netze in ländlichen Gebieten sowie die Planbarkeit von Investitionen in weniger rentable Netze verbessert werden. Die nationalen Regulierungsbehörden sollen innerhalb von drei Jahren nach Umsetzung der Richtlinie eine geografische Erhebung zur Reichweite der Breitbandnetze durchführen und diese mindestens alle drei Jahre erneuern. Diese Erhebungen sollen bei der Festlegung und Definition der Märkte Berücksichtigung finden.
- Die Nutzung der Funkfrequenzen als zentraler Faktor der drahtlosen Kommunikation soll optimiert werden. Hierzu soll ein Abbau der unionsweiten Unterschiede in der Regulierungspraxis der Funkfrequenzen mit dem Ziel erfolgen, die Laufzeiten der Lizenzen zu verlängern und strenge Auflagen für die tatsächliche und effiziente Nutzung der Frequenzen zu schaffen.

- Der Verbraucherschutz soll unter anderem dadurch gestärkt werden, dass der Anbieterwechsel bei sogenannten Paketverträgen (Internet, Telefon, Mobilfunk) erleichtert wird und schutzbedürftige Gruppen, wie Sozialhilfeempfänger oder ältere Menschen, einen Anspruch auf einen bezahlbaren Internetanschluss erhalten. Daneben soll das Verbot einer Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz treten, die Vertragsbindung soll 24 Monate nicht überschreiten und die Kündigungsrechte sollen gestärkt werden.
- Bestehende Sicherheitsanforderungen sollen auf die Anbieter neuer Dienste ausgeweitet werden. Daneben sollen alle Nutzerinnen und Nutzer die EU-Notrufnummer 112 ohne weitere Kosten auch über die neuen Dienste erreichen können.

Der Bundesrat hat zu dem Richtlinienvorschlag am 16. Dezember 2016 eine Stellungnahme (vergleiche BR-Drucksache 612/16 (Beschluss)) abgegeben. Die Stellungnahme konzentrierte sich aus medienpolitischer Sicht vor allem auf die im Kodex adressierten Aspekte der Frequenzpolitik und -verwaltung. Mit dem Wiederaufruf soll ein Folgebeschluss gefasst werden, mit dem weitere medien- und kulturpolitisch relevante Gesichtspunkte aufgegriffen werden sollen. Vor dem Hintergrund der Kulturhoheit der Mitgliedstaaten soll darauf abgezielt werden, die nationalen Spielräume zu erhalten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 727/17** ersichtlich.

---

**TOP 7a:**

---

**Reflexionspapier der Kommission über die Zukunft der EU-Finzen  
COM(2017) 358 final**

Drucksache: 543/17

Mit dem Reflexionspapier will die Kommission eine Debatte über Ziele und Instrumente der künftigen EU-Finzen anstoßen und strukturieren. In dem Papier werden verschiedene Möglichkeiten und Reformoptionen und ihre jeweiligen Chancen, Risiken und Zielkonflikte skizziert. Es ist eines von fünf Reflexionspapieren, die sich auf das Weißbuch der Kommission zur Zukunft der EU beziehen und die dort angerissene Diskussion themenspezifisch unterfüttern und fortführen.

Auf der Grundlage einer Analyse des Status quo der EU-Finzen sowie neuer und künftiger Herausforderungen skizziert das Papier im Hinblick auf Volumen und Struktur der EU-Finzen beispielhaft fünf mögliche Entwicklungsszenarien, die sich unterschiedlich auf die EU-Finzen auswirken. Diese knüpfen an die fünf Zukunftsszenarien aus dem Weißbuch an.

1. Szenario: "Weiter wie bisher"
2. Szenario: "Weniger gemeinsames Handeln"
3. Szenario: "Einige tun mehr"
4. Szenario: "Radikaler Umbau"
5. Szenario: "Erheblich mehr gemeinsames Handeln"

Die Kommission bezieht zu den Szenarien keine abschließende Position, formuliert aber Grundsätze für eine Reform der EU-Finzen. So sollen Finanzmittel auf Bereiche mit europäischem Mehrwert konzentriert werden. Die Haushaltsführung soll der Rechenschaftspflicht entsprechen und Instrumente außerhalb des EU-Haushaltes sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) soll strukturiert flexibilisiert werden, um sowohl langfristige Investitionen als auch kurzfristige Flexibilität zu ermöglichen. Hierzu diskutiert das Papier Optionen für die MFR-Geltungsdauer und eine größere Flexibilität in der Mittelzuweisung. Durch Bürokratieabbau und Vereinfachung des Regelwerks soll die Beantragung von EU-Mitteln vereinfacht werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 543/1/17** ersichtlich.



---

**TOP 7b:**

---

**Reflexionspapier der Kommission zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion**

COM(2017) 291 final

Drucksache: 444/17

In dem Reflexionspapier zeigt die Kommission Maßnahmen beziehungsweise Optionen auf, wie die Wirtschafts- und Währungsunion dauerhaft stabil und erfolgreich gestaltet werden kann. Es ist eines von fünf Reflexionspapieren, die sich auf das Weißbuch der Kommission zur Zukunft der EU beziehen und die dort angerissene Diskussion themenspezifisch unterfüttern und fortführen.

Die Kommission geht davon aus, dass eine funktionierende Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) für alle europäischen Bürger und Bürgerinnen wichtig sei. Die real existierende WWU sei unvollständig und krisenanfällig. Verbesserungen seien deshalb notwendig. Der inhaltliche Kern des Papiers besteht in den Überlegungen der Kommission zum weiteren Vorgehen. Dazu werden eine Reihe von Schritten und Optionen mit unterschiedlicher Dringlichkeit in einem Zeithorizont bis 2025 benannt.

- Vollendung einer echten Finanzunion

Bis Ende 2019 soll eine Einigung über weitere Maßnahmen zur Eindämmung von Risiken erfolgen, darunter eine Strategie für notleidende Kredite, eine fiskalische Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds und ein europäisches Einlagenversicherungssystem EDIS. Es soll an der Kapitalmarktunion gearbeitet werden und über die Entwicklung von staatsanleihebesicherten Wertpapieren nachgedacht werden. Auf längere Sicht soll auch die gemeinsame Emission von Staatsanleihen in Erwägung gezogen werden.

- Stärker integrierte Wirtschafts- und Fiskalunion

Der wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz der Mitgliedstaaten diene zuallererst der Binnenmarkt und die Energieunion, sofern sie funktionieren würden. Zusätzlich soll aber auch die wirtschaftspolitische Koordinierung gestärkt werden. Zum einen soll dies durch den Dialog im Rahmen des Europäischen Semesters und zum anderen durch die stärkere Verknüpfung zwischen nationalen Reformen mit der Zuweisung von EU-Mitteln erreicht werden. Zum anderen diskutiert das Papier aber auch die Möglichkeiten der

Schaffung einer "makroökonomischen Stabilisierungsfunktion" zur Absicherung gegen schwere asymmetrische Schocks.

- Stärkung der Institutionen des Euroraums

Unter dieser Überschrift werden Ideen wie die Übertragung von Beschlussfassungskompetenzen an die Euro-Gruppe, die Ernennung eines ständigen hauptamtlichen Vorsitzes, eine geschlossene Außenvertretung der Euro-Gruppe im IWF, die Schaffung eines Schatzamtes für den Euroraum und eines Europäischen Währungsfonds genannt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 543/1/17** ersichtlich.

## **TOP 7c:**

---

### Reflexionspapier der Kommission: Die Globalisierung meistern COM(2017) 240 final; Ratsdok. 9075/17

Drucksache: 387/17

Das Reflexionspapier zielt darauf ab, auf der Grundlage von Fakten zu bewerten, was die Globalisierung für Europa sowie die Europäerinnen und Europäer bedeutet. Auf der Grundlage einer ausgewogenen Bewertung der Vor- und Nachteile der Globalisierung will die Kommission eine Diskussion anstoßen, wie die EU und ihre Mitgliedstaaten den Globalisierungsprozess so regelbasiert und nachhaltig gestalten können, dass negative Entwicklungen frühzeitig erkannt und die Chancen daraus genutzt werden. Die Vorlage ist eines von fünf Reflexionspapieren, die sich auf das Weißbuch der Kommission zur Zukunft der EU beziehen und die dort angerissene Diskussion themenspezifisch unterfüttern und fortführen.

Die Kommission sieht Handlungsbedarf auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Die EU soll für eine bessere Verteilung der Globalisierungsvorteile sorgen, indem sie mit den Mitgliedstaaten und Regionen wie auch mit internationalen Partnern und anderen Interessenträgern zusammenarbeitet. Das Reflexionspapier eröffnet eine Debatte darüber, wie die EU diesen Prozess außen- und innenpolitisch bewältigen kann.

#### - Außenpolitik:

Das Papier umfasst Vorschläge, sich auf die Notwendigkeit zu konzentrieren, eine wirklich nachhaltige Weltordnung zu gestalten, die auf anerkannten Regeln und einer gemeinsamen Agenda beruht. Die EU soll auf neue Regelungen drängen, die gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen sollen, indem unfaire Verhaltensweisen wie Steuerhinterziehung, unzulässige staatliche Beihilfen oder Sozialdumping bekämpft werden. Der Rückgriff auf wirksame Handelsschutzinstrumente und die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs sollen es der EU ebenfalls erleichtern, entschieden gegen Länder oder Unternehmen vorzugehen, die sich unfairen Praktiken bedienen.

- Innenpolitik:

Dieser Bereich befasst sich mit der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Heimatmärkte durch bessere Verteilung der Vorteile und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit gegen die Auswirkungen der Globalisierung. Es werden Instrumente zum Schutz der Bürger und zur Förderung ihrer Teilhabe durch eine wirksamere Sozialpolitik und die Bereitstellung der erforderlichen lebenslangen Bildungs- und Ausbildungsangebote vorgeschlagen. Eine fortschrittliche Steuerpolitik, Digitalisierung, Investitionen in Innovationen und eine solide Sozialpolitik sollen dazu beitragen, Wohlstand gerechter zu verteilen. Zur Abmilderung negativer Effekte sollen mit den EU-Strukturfonds benachteiligte Regionen unterstützt werden. Ferner soll durch die Fonds Arbeitskräften, deren Arbeitsplätze in Folge der Globalisierung weggefallen sind, noch effektiver dabei geholfen werden, sich in die neue Arbeitswelt zu integrieren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 543/1/17** ersichtlich.

---

**TOP 7d:**

---

**Reflexionspapier der Kommission zur sozialen Dimension Europas  
COM(2017) 206 final**

Drucksache: 353/17

Mit dem Reflexionspapier konkretisiert die Kommission die im Weißbuch zur Zukunft der EU skizzierten Szenarien für den Bereich der Sozialpolitik, um darüber eine breite Debatte anzustoßen. Auf dem Sozialgipfel im November 2017 in Göteborg wurden bereits erste Schlüsse zum Reflexionspapier gezogen.

Das Reflexionspapier konkretisiert für die sozialpolitische Zukunft der EU drei Szenarien:

- Im Szenario 1 "Begrenzung der sozialen Dimension auf den freien Personenverkehr" behielte die EU lediglich die Vorschriften zur Förderung des freien grenzüberschreitenden Personenverkehrs bei. Es gäbe keine EU-Mindestnormen mehr, zum Beispiel für die Sicherheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Arbeits- und Ruhezeiten, die Gleichstellung oder Elternzeit. Auch würde die EU die Mitgliedstaaten nicht länger beim Erfahrungsaustausch in Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Kultur und Sport unterstützen. Der soziale Dialog auf EU-Ebene würde auf binnenmarktrelevante Bereiche und Themen beschränkt. Von der EU unterstützte Sozialprogramme müssten weitgehend oder ausschließlich aus nationalen Geldern finanziert werden. Der Globalisierungsfonds und Programme wie "Erasmus+" und "Kreatives Europa" würden voraussichtlich entfallen.
- Bei Verwirklichung des Szenarios 2 "Wer mehr im sozialen Bereich tun will, tut mehr" könnten unterschiedliche Gruppen von Mitgliedstaaten im sozialen Bereich gemeinsame Schwerpunkte setzen. Eine Gruppe von mindestens 9 Mitgliedstaaten könne Rechtsakte verabschieden, die nur für diese verbindlich sind. Hierfür böte das im EU-Vertrag vorgesehene Instrument der "verstärkten Zusammenarbeit" eine Möglichkeit.

Gemeinsame Standards könnten sich auf die Arbeitsmärkte, die Wettbewerbsfähigkeit, die Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Verwaltung sowie auf bestimmte Aspekte der Steuerpolitik konzentrieren. Verfügbare Mittel auf EU-Ebene könnten zur Förderung gemeinsamer Aktionen eingesetzt

werden. Auch könnten die beteiligten Länder zweckgebundene Fonds einrichten. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich Initiativen nachträglich anschließen.

- Gemäß Szenario 3 "Die EU-27 vertiefen die soziale Dimension Europas gemeinsam" verbliebe der Handlungsschwerpunkt im sozialen Bereich bei den nationalen und lokalen Behörden; die EU würde jedoch Möglichkeiten der weiteren Unterstützung der Mitgliedstaaten prüfen und dabei alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen.

Die Mitgliedstaaten würden sich auf bestimmte Bereiche einigen, in denen sie alle gemeinsam voranschreiten. Rechtsvorschriften würden nicht nur Mindeststandards festlegen; sie könnten auch in ausgewählten Bereichen die Bürgerrechte in der gesamten Union vollständig harmonisieren, insbesondere um Konvergenz bei den sozialpolitischen Ergebnissen zu erreichen.

So könnten für wichtige Parameter verbindliche Richtwerte in Bezug auf eine wirkungsvolle Beschäftigungspolitik sowie leistungsfähige Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsysteme entwickelt werden. Die EU könnte ihre Unterstützung für Projekte im sozialen Bereich von der Zusage abhängig machen, dass solche Richtwerte erreicht oder bestimmte Reformen eingeleitet werden.

Zudem könnten europäische Agenturen eingerichtet werden, die über Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um die Arbeit der Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten zu koordinieren und zu ergänzen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 543/1/17** ersichtlich.

---

**TOP 7e:**

---

Reflexionspapier der Kommission über die Zukunft der europäischen  
Verteidigung

COM(2017) 315 final

Drucksache: 490/17

Das Reflexionspapier formuliert drei mögliche Szenarien für die Entwicklung der Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Verteidigung. Hierzu enthält es eine Analyse der Verteidigungskapazitäten der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Es ist eines von fünf Reflexionspapieren, die sich auf das Weißbuch der Kommission zur Zukunft der EU beziehen und die dort angerissene Diskussion themenspezifisch unterfüttern und fortführen.

Die Kommission stellt die strategischen, politischen, wirtschaftlichen und technologischen Trends dar, die aus ihrer Sicht darauf hindeuten, dass "in Europa die Zeit für grundlegende Veränderungen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich reif" sei. An der Stärkung der Sicherheit Europas führe kein Weg vorbei. Dabei sei auch die innere und äußere Dimension von Sicherheit zu berücksichtigen.

Die Vorschläge zur Zukunft der Verteidigung reichen von einer zunehmenden Zusammenarbeit (Szenario 1) über die geteilte Verantwortung (Szenario 2) bis hin zur gemeinsamen Verteidigungspolitik (Szenario 3), wobei der Umfang der Vergemeinschaftung in diesen Szenarien schrittweise zunimmt. Teilweise werden bereits existierende Konzepte als Teil der Szenarien behandelt, so beispielsweise der geplante EU-Verteidigungsfonds. Die Kommission betont in diesem Kontext, dass die Führungsrolle den Mitgliedstaaten zukomme. Diese sollen die europäischen Ziele mit Unterstützung der EU-Organe definieren und umsetzen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 543/1/17** ersichtlich.



## **TOP 8:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Durch eine ausgewogene und fortschrittliche Handelspolitik die Globalisierung meistern

COM(2017) 492 final

Drucksache: 649/17

In der Mitteilung beschreibt die Kommission vor dem Hintergrund der weit verbreiteten Skepsis gegenüber der Globalisierung Stellenwert und Prinzipien der EU-Handelspolitik. Sie spricht sich gegen protektionistische Maßnahmen und für ein offenes, multilaterales Handelssystem aus, das aktiv gesteuert und mit einem Regelwerk versehen ist.

Der globale Handel komme europäischen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute und leiste mit 30 Millionen Arbeitsplätzen einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und zum Wohlstand der EU. Durch hohe Standards bei Umwelt-, Verbraucher-, Sozial- und Arbeitsschutz sowie die Gewährleistung bedingungsloser Grundrechte übernehme die EU eine Vorreiterrolle und trete gleichzeitig für eine wertegestützte Handelsagenda ein.

Nachdem die Kommission sich bereits im März in einem Reflexionspapier grundsätzlich mit der künftigen Handelspolitik auseinandergesetzt hat, stellt sie im Rahmen dieser Mitteilung ihre jüngsten Initiativen zur Ergänzung und Vervollständigung der Handelsagenda vor:

- So hat die Kommission eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der EU vorgeschlagen. Ziel dabei ist es, die Übernahme strategischer Vermögenswerte zu verhindern, wenn dies eine Gefahr für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt. Gleichzeitig sollen die grundlegenden Interessen Europas weiterhin gewahrt und die EU-Märkte für Investitionen offen gehalten werden. Dazu hat die Kommission eine Mitteilung vorgelegt, in der sie die strategischen Gründe für eine solche Überprüfung dargelegt.

- Weiterhin empfiehlt die Kommission aufbauend auf den Abkommen mit Kanada, Singapur, Vietnam und Japan die Aufnahme von Verhandlungen über Handelsabkommen mit Australien und Neuseeland, um den Kreis der Partner zu erweitern, die sich fortschrittlichen Regeln für den Welthandel unterworfen haben.

Die Empfehlung sieht dabei keine Regelungen zum Investitionsschutz und zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vor. Die Kommission ist bereit, die Diskussion über die am besten geeignete Struktur für Handelsabkommen und Investitionsschutzabkommen gemeinsam mit dem Rat und dem Europäischen Parlament zu vertiefen. Das Zustandekommen dieser Abkommen soll auf Rechenschaftspflicht, Transparenz und Inklusivität basieren, wobei die EU als glaubwürdiger Verhandlungspartner auftreten will.

- Zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten empfiehlt die Kommission die Aufnahme von Verhandlungen für die Einrichtung eines multilateralen Gerichtshofs. Dies sieht die Kommission als weiteren Schritt, im Rahmen von Investitionsabkommen Investorbeschwerden transparenter, kohärenter und fairer zu behandeln, und insgesamt als wichtige Innovation in der Weltordnungs-politik.
- Außerdem hat die Kommission beschlossen, die Empfehlungen für Verhandlungsrichtlinien für Handelsabkommen künftig zu veröffentlichen. Sie sollen zukünftig parallel zur Übermittlung an den Rat und das Europäische Parlament automatisch den nationalen Parlamenten und der Öffentlichkeit vorgelegt werden. Die Kommission erhofft sich, durch eine umfassende Diskussion und die frühzeitige Einbeziehung der nationalen Parlamente den verschiedenen Interessenträgern zu ermöglichen, ihren Standpunkt gegenüber den einzelnen Akteuren zum Ausdruck zu bringen.
- Weiterhin soll eine beratende Gruppe bei Handelsabkommen eingerichtet werden, die sich aus Vertretern unterschiedlicher Interessengruppen zusammensetzt und den Verhandlungsführern und politischen Entscheidungsträgern mit Expertenrat zur Seite stehen soll.

Daneben hat die Kommission ihren Zwei-Jahres-Bericht über die Umsetzung ihrer handelspolitischen Strategie "Handel für alle" veröffentlicht, in dem sie über konkrete Ergebnisse der letzten zwei Jahre und noch andauernde Maßnahmen berichtet.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 649/1/17** ersichtlich.

---

**TOP 9:**

---

Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

COM(2017) 493 final

Drucksache: 650/17

Mit dem in der Empfehlung intendierten Ratsbeschluss soll der Kommission ein Mandat erteilt werden, im Namen der Union Verhandlungen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten aufzunehmen. Diese Verhandlungen sollen unter Federführung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erfolgen.

Die EU verfolgt bereits seit 2015 den Ansatz, das System für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten im Rahmen von EU-Handels- und Investitionsübereinkünften durch die Aufnahme von Bestimmungen zur Investitionsgerichtbarkeit in die entsprechenden Übereinkünfte zu institutionalisieren.

Bislang seien entsprechende Streitigkeiten nach den Grundsätzen der Schiedsgerichtbarkeit als sogenannte Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) ausgetragen worden. Diese seien oft der Kritik mangelnder Transparenz und Legitimität ausgesetzt gewesen. Hier soll die Initiative zur Errichtung eines multinationalen Investitionsgerichtshofs ansetzen und darauf abstellen, einen Rahmen für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten auf internationaler Ebene in Form einer dauerhaften, unabhängigen und legitimierten Einrichtung zu schaffen. Die Rechtsprechung dieser Einrichtung soll sich durch Berechenbarkeit und Kohärenz auszeichnen. Die Verfahren sollen kostengünstig, transparent und effizient sein. Ferner soll es die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsbehelfen geben sowie die Möglichkeit der Intervention Dritter.

Die Initiative stehe im Einklang mit den Zielen der Kommissionsmitteilung "Handel für alle" vom Oktober 2015 sowie mit dem Reflexionspapier "Die Globalisierung meistern" vom Mai 2017. Sie soll sich nur mit verfahrenstechnischen Belangen befassen; Fragen des anwendbaren Rechts oder der Auslegung sollen den Investitionsübereinkünften vorbehalten bleiben. Die Initiative soll ausdrücklich

nicht als Teil des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) gesehen werden.

Hinsichtlich der Kosten seien noch keine konkreten Abschätzungen möglich; es sei aber davon auszugehen, dass die Errichtung des Gerichtshofs weniger kostspielig als die Aufrechterhaltung des bestehenden Systems sei.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 650/1/17** ersichtlich.

## **TOP 10:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank:

Investitionen in eine intelligente, innovative und nachhaltige Industrie - Eine neue Strategie für die Industriepolitik der EU

COM(2017) 479 final

Drucksache: 629/17

In der Mitteilung stellt die Kommission das Vorhaben "Investitionen in eine intelligente, innovative und nachhaltige Industrie - Eine neue Strategie für die europäische Industriepolitik" vor und präsentiert einen Gesamtansatz zur Ausrichtung der europäischen Industriepolitik in der Zukunft.

Die Kommission betont die Bedeutung einer leistungsfähigen Industrie für die Zukunft der europäischen Wirtschaft und das Ziel, den Anteil der Industrie am BIP der EU bis 2020 wieder auf 20 Prozent anzuheben. Laut Kommission bedarf es angesichts der Herausforderungen des gegenwärtigen neuen industriellen Zeitalters mit großen Veränderungen und technologischen Durchbrüchen beträchtlicher Anstrengungen, um die Zukunft der europäischen Industrie zu sichern. Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf ihre diversen Initiativen zur Schaffung von Wachstum und Beschäftigung durch Innovation und auf ihre Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsetzung.

Trotz aktueller positiver Entwicklungen unter anderem bezüglich EU-Warenexporten und bei der Beschäftigung müsse die Lage der Industrie im Auge behalten werden und eine Bilanz der erzielten Fortschritte gezogen werden, um in gemeinsamer Anstrengung aller Akteure noch vorhandene Lücken zu schließen. Denn die europäische Industrie brauche eine ganzheitliche und zukunftsorientierte Vision. Dazu will die Kommission mit der vorliegenden neuen Strategie einen Überblick über die ihrer Meinung nach notwendigen Schritte und Prioritäten geben, unter anderem in Hinblick auf den Binnenmarkt, die Modernisierung und Digitalisierung, die Kreislaufwirtschaft sowie die Investitionen. Die Kommission nimmt dabei unter anderem Bezug auf die Ergebnisse des diesjährigen ersten

Europäischen Industrietags vom 28. Februar 2017. Die Diskussionen der 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus vielfältigen Industriebranchen und der Zivilgesellschaft habe gezeigt, dass weitgehend Konsens hinsichtlich der fortbestehenden Notwendigkeit vorhandener EU-Maßnahmen zur Bewältigung der langfristigen Herausforderungen für die Industrie und zur Ermittlung von zukünftigen Bedürfnissen besteht. Der Industrietag soll deshalb auch in Zukunft regelmäßig fortgesetzt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 629/1/17** ersichtlich.

## **TOP 11a:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss

Follow-up zum Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer

Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit zu handeln

COM(2017) 566 final

Drucksache: 661/17

Die Kommission skizziert in der Mitteilung die seit Annahme des Mehrwertsteuer-Aktionsplans vom 7. April 2016 ergriffenen Maßnahmen und legt die Arbeitsschwerpunkte des nächsten Jahres fest. Mit dem Mehrwertsteuer-Aktionsplan zielte die Kommission darauf ab, das bestehende Mehrwertsteuersystem weniger betrugsanfällig zu machen und seine Anwendung für die Unternehmer zu vereinfachen.

Folgende Maßnahmen wurden seitdem ergriffen:

- Rechtsetzungsvorschläge zur Modernisierung der Mehrwertsteuer-Regelungen in Bezug auf grenzüberschreitende Umsätze im elektronischen Handel zwischen Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern, sogenanntes E-Commerce-Package;
- Rechtsetzungsvorschlag für die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze auf elektronische Veröffentlichungen;
- gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Steuererhebung und der Zusammenarbeit der Behörden;
- Rechtsetzungsvorschlag zur befristeten Anwendung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens.

Ohne näher auf inhaltliche Details einzugehen, benennt die Kommission folgende Arbeitsschwerpunkte für die kommenden Jahre:

- Schaffung eines robusten, einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraums durch Umsetzung der ersten Stufe des endgültigen Mehrwertsteuersystems, durch Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs mit einer verbesserten Verwaltungszusammenarbeit sowie durch die Steigerung der Effizienz der Steuerverwaltungen;

- Modernisierung der Regelungen für die Festsetzung der Mehrwertsteuersätze;
- Modernisierung der Erleichterungen für kleine und mittelständische Unternehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 661/1/17** ersichtlich.

## **TOP 11b:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

COM(2017) 569 final; Ratsdok. 12882/17

Drucksache: 660/17 und zu 660/17

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Modernisierung der Mehrwertsteuer-Regelungen in Bezug auf den grenzüberschreitenden Warenhandel zwischen Unternehmen innerhalb der EU. Der Richtlinienvorschlag ist Teil einer Initiative zur Schaffung eines einfachen, modernen und betrugssicheren Mehrwertsteuersystems für den grenzüberschreitenden Handel. Die Kommission will durch den vorliegenden und einen weiteren, für 2018 geplanten Richtlinienvorschlag den Änderungsforderungen von Rat und Europäischem Parlament nachkommen.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie:

- soll der Begriff des zertifizierten Steuerpflichtigen eingeführt werden. Dieser soll es ermöglichen, zu bescheinigen, dass ein Unternehmen als zuverlässiger Steuerpflichtiger angesehen werden kann, der dann einfachere, aber betrugsanfällige Regeln nutzen darf.
- soll die Regelung zu Konsignationslagern geändert werden. Die Konsignationslagerung soll künftig als einzige Lieferung im Abgangsmitgliedstaat und als innergemeinschaftlicher Erwerb in dem Staat, in dem sich das Lager befindet, aufgefasst werden, sofern Lieferer und Erwerber zertifizierte Steuerpflichtige sind. Damit soll für den Lieferer die Notwendigkeit entfallen, sich in jedem Mitgliedstaat, in den er liefert, registrieren lassen zu müssen.
- soll die Regelung zur Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Umsätze geändert werden. Künftig soll als materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung festgelegt werden, dass der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Beginns der Versendung registriert sein muss. Die Steuerbefreiung soll also abgelehnt werden können, wenn der Erwerber nicht identifiziert werden kann.

- soll für Reihengeschäfte geklärt werden können, auf welchen der Umsätze innerhalb der Reihe die Steuerbefreiung anzuwenden ist.
- sollen Eckpunkte des endgültigen Systems für den Handel innerhalb der Union eingeführt und die Leitlinien des neuen Systems dargelegt werden. Technische Bestimmungen für die Umsetzung dieser Eckpunkte sind für den für 2018 geplanten Vorschlag angekündigt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 661/1/17** ersichtlich.

## **TOP 11c:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen

COM(2017) 567 final; Ratsdok. 12880/17

Drucksache: 659/17 und zu 659/17

Der Verordnungsvorschlag soll dem Status des zertifizierten Steuerpflichtigen, der ein wichtiger Bestandteil des endgültigen Mehrwertsteuersystems für den Handel innerhalb der Union ist, praktische Wirkung verleihen. Dazu definiert der Verordnungsvorschlag einen Rahmen für den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen. Er ist Teil einer Initiative zur Schaffung eines einfachen, modernen und betrugssicheren Mehrwertsteuersystems für den grenzüberschreitenden Handel.

Der Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 enthält folgende Maßnahmen:

- die Mitgliedstaaten sollen zur elektronischen Speicherung von Informationen zum Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen sowie zu dem Zeitpunkt, an dem dieser Status gewährt, abgelehnt oder entzogen wurde, verpflichtet werden,
- die Möglichkeit, technische Details der automatisierten Informationsbereitstellung im Komitologieverfahren festzulegen, soll geschaffen werden, und
- die Mitgliedstaaten sollen zur Gewährleistung einer elektronischen Verifizierbarkeit, ob eine bestimmte Person zertifizierter Steuerpflichtiger ist, verpflichtet werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 661/1/17** ersichtlich.



---

**TOP 11d:**

---

Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen

COM(2017) 568 final

Drucksache: 662/17

Ziel des Durchführungsverordnungsvorschlags ist die Beseitigung der Schwierigkeiten des Nachweises der Befreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen, welche als Hauptproblem des geltenden Mehrwertsteuersystems gelten. Der Vorschlag ist Teil einer Initiative zur Schaffung eines einfachen, modernen und betrugssicheren Mehrwertsteuersystems für den grenzüberschreitenden Handel.

Der Lösungsvorschlag zur Regelung der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Umsätzen soll in der Einführung einer widerlegbaren Vermutung in zwei spezifischen Fällen bestehen, die einen Bezug zum Status des "zertifizierten Steuerpflichtigen" haben (BR-Drucksache 659/17).

Fall 1 betrifft Gegenstände, die vom Lieferer, der den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen besitzt, unmittelbar oder für seine Rechnung von einem Dritten befördert oder versandt wurden. Hier soll unter bestimmten Bedingungen die widerlegbare Vermutung eingeführt werden, dass die Gegenstände vom Mitgliedstaat der Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden.

Fall 2 betrifft Gegenstände, die vom Erwerber, der den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen besitzt, unmittelbar oder für seine Rechnung von einem Dritten befördert oder versandt wurden. Hier soll die widerlegbare Vermutung eingeführt werden, dass die Gegenstände vom Mitgliedstaat der Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden, soweit folgende Unterlagen vorliegen: Eine schriftliche Erklärung des Erwerbers, dass die Gegenstände von ihm oder für seine Rechnung von einem Dritten befördert wurden, und zwei einander nicht widersprechende Dokumente, die die Beförderung belegen sollen.

In den übrigen Fallkonstellationen sollen nach wie vor die geltenden Bestimmungen in der Auslegung durch den EuGH anwendbar sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 661/1/17** ersichtlich.



## **TOP 12:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat:

Ein faires und effizientes Steuersystem in der Europäischen Union für den digitalen Binnenmarkt

COM(2017) 547 final

Drucksache: 679/17

Mit der Mitteilung verfolgt die Kommission das Ziel, eine faire und effektive Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft zu gewährleisten. Sämtliche Unternehmen sollen dort Steuern auf ihre Gewinne zahlen, wo die wirtschaftliche Aktivität und die Wertschöpfung stattfinden.

Um auf die Entwicklung im Bereich der digitalen Unternehmen einzugehen, sei eine Reform des internationalen Steuerrechts notwendig. Angesichts der globalen Dimension dieses Problems sei es zu bevorzugen, wenn multilaterale, internationale Lösungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft gefunden werden können.

Die beiden größten Herausforderungen, mit denen es sich bei einer solchen Reform auseinandersetzen gelte, seien der Ort und der Gegenstand der Besteuerung. Ein Konzept für eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft soll als langfristige Ziele Gerechtigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Integrität des Binnenmarkts und Nachhaltigkeit umfassen. Neben der Arbeit an einer längerfristigen Strategie soll es auch unmittelbare, ergänzende und kurzfristige Maßnahmen geben, die zum Schutz der direkten und indirekten Steuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten in Betracht gezogen werden sollen. Dazu gehören unter anderem:

- Umsatzausgleichsteuer für digitale Unternehmen,
- Quellensteuer auf digitale Umsätze und
- Abgaben auf Einnahmen aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen oder Werbeeinnahmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 679/1/17** ersichtlich.



## TOP 13:

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die "EU-Cybersicherheitsagentur" (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik ("Rechtsakt zur Cybersicherheit")

COM(2017) 477 final; Ratsdok. 12183/17

Drucksache: 680/17 und zu 680/17

Mit dem Verordnungsvorschlag verfolgt die Kommission das Ziel einer Reformierung und Weiterentwicklung der ENISA. Danach soll die Agentur über ein ständiges Mandat verfügen, das der veränderten Wirklichkeit Rechnung tragen und die Agentur befähigen soll, die EU künftig angemessen zu unterstützen. Zudem soll ein EU-Zertifizierungsrahmen für die Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik geschaffen werden.

Der Vorschlag enthält folgende Maßnahmen:

- Ausbau der Kapazitäten und der Abwehrbereitschaft der Mitgliedstaaten und Unternehmen, insbesondere in Bezug auf kritische Infrastrukturen;
- Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU;
- Ausbau der Kapazitäten auf EU-Ebene, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu ergänzen, insbesondere im Fall von grenzüberschreitenden Cyberkrisen;
- stärkere Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen für Fragen der Cybersicherheit;
- Verbesserung der Transparenz bei den Angaben zur Vertrauenswürdigkeit der bescheinigten Cybersicherheit von IKT-Produkten und -Diensten;
- Vermeidung eines Nebeneinanders unterschiedlicher Zertifizierungssysteme in der EU sowie der damit verbundenen Anforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Mitgliedstaaten und Sektoren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 680/1/17** ersichtlich.



## **TOP 14:**

---

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für hochwertige und nachhaltige Berufsausbildungen

COM(2017) 563 final

Drucksache: 666/17

Die übergeordneten Ziele des Empfehlungsvorschlags sind die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der persönlichen Entwicklung von Auszubildenden sowie der Beitrag zur Entwicklung einer gut ausgebildeten und qualifizierten Arbeitnehmerschaft gemäß dem Bedarf des Arbeitsmarktes. Das konkrete Ziel ist die Schaffung eines kohärenten Rahmens für Berufsausbildungen auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses von Qualität und Nachhaltigkeit bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Vielfalt der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass Berufsausbildungen auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes reagieren und sowohl für die Lernenden als auch für die Arbeitgebenden nutzbringend sind. Zu diesem Zweck sollen sich die Mitgliedstaaten auf bestimmte Kriterien für hochwertige und nachhaltige Berufsausbildungen stützen können. In Berücksichtigung der Ergebnisse von Anhörungen relevanter Interessenträger hat die Kommission 14 Schlüsselkriterien ausgemacht, anhand derer die Qualität und Nachhaltigkeit einer Berufsausbildung bewertet werden soll.

Zu den Kriterien für Lern- und Arbeitsbedingungen gehören:

- Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrags;
- Definition der Lernergebnisse;
- pädagogische Unterstützung (Benennung und Fortbildung von Auszubildenden);
- Arbeitsplatz-Komponente (mindestens die Hälfte der Ausbildung sollte am Arbeitsplatz erfolgen);
- Bezahlung und/oder Aufwandsentschädigung;
- Sozialschutz;
- Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit.

Zu den Kriterien für Rahmenbedingungen gehören:

- Regulierungsrahmen;
- Einbeziehung der Sozialpartner;
- Unterstützung für Unternehmen;
- flexible Lernpfade und Mobilität;
- Berufsberatung und Sensibilisierung;
- Transparenz;
- Qualitätssicherung und Werdegang-Nachverfolgung.

Zur Umsetzung der Empfehlung sollen die Mitgliedstaaten zum Beispiel die Umsetzungsmaßnahmen in die nationalen Reformprogramme aufnehmen. Die Kommission verpflichtet sich unter anderem zur Entwicklung eines Pakets von Unterstützungsdiensten sowie zur finanziellen Unterstützung der Umsetzung.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 666/1/17** ersichtlich.

## **TOP 15a:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge

COM(2017) 275 final; Ratsdok. 9672/17

Drucksache: 436/17 und zu 436/17

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Verstärkung des Verursacherprinzips und des Nutzerprinzips, um so einen finanziell und ökologisch nachhaltigen Straßenverkehr zu fördern sowie die Beseitigung von Mängeln in der bestehenden Richtlinie 1999/62/EG zu erreichen. Damit sollen deren Ziele, nämlich die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Verkehrsunternehmen durch eine schrittweise Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuern und die Einführung gerechter Mechanismen für die Erhebung von Infrastrukturgebühren, besser erreicht werden können.

Die Kommission schlägt insbesondere folgende Änderungen vor:

- Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll zusätzlich zu den bereits erfassten Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf Personenkraftwagen, Kleinbusse, Kleintransporter und Kraftomnibusse ausgeweitet werden;
- Zeitabhängige Benutzungsgebühren (Vignetten) in den vom internationalen Verkehr benutzten Straßennetzen sollen schrittweise zunächst für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse und später für Personenkraftwagen und Kleintransporter abgeschafft werden. Für leichte Nutzfahrzeuge (Personenkraftwagen, Kleinbusse und Kleintransporter) ist als Stichtag der 31. Dezember 2027 genannt. Im Anschluss sollen nur noch entfernungsabhängige Gebührensysteme zulässig sein.

- Zur Gewährleistung einer gleichen Behandlung der Verkehrsunternehmer soll die Möglichkeit gestrichen werden, Lkw unter 12 t von der Gebührenerhebung zu befreien. Darüber hinaus sollen Kraftomnibusse in den Anwendungsbereich aller Gebührenerhebungssysteme einbezogen werden. Benutzungsgebühren, die vor dem 1. Januar 2018 eingeführt werden, sollen bis zum 31. Dezember 2023 beibehalten werden dürfen.
- Es sollen Obergrenzen für den relativen Preisunterschied zwischen Jahresvignetten und Vignetten für kürzere Zeiträume festgelegt werden. Darüber hinaus soll für Personenkraftwagen gelten, dass bei der Erhebung von Benutzungsgebühren die Infrastrukturnutzung zumindest für folgende Zeiträume ermöglicht wird: 10 Tage, einen Monat oder zwei Monate oder beides und ein Jahr. Der Zweimonatstarif soll nicht mehr als 30 Prozent des Jahrestarifs, der Monatstarif nicht mehr als 18 Prozent des Jahrestarifs und der 10-Tage-Tarif nicht mehr als 8 Prozent des Jahrestarifs betragen.
- Externe Kosten für verkehrsbedingte Luftverschmutzung oder Lärmbelastung sollen beibehalten oder eingeführt werden können. Ab dem 1. Januar 2021 soll die Erhebung von Gebühren für externe Kosten zumindest in den Teilen des Mautstraßennetzes vorgesehen werden, in denen die Luftverschmutzung und Lärmbelastung durch schwere Nutzfahrzeuge - zum Beispiel wegen der Größe der betroffenen Bevölkerung - am schwerwiegendsten ist.
- Zusätzlich zu Infrastrukturgebühren soll die Erhebung von Stauegebühren möglich sein, um dem Stauproblem im außerstädtischen Verkehr entgegenzutreten. Zur Vermeidung von Diskriminierung von Nutzern bestimmter Fahrzeugklassen soll eine solche Stauegebühr dann auf alle Fahrzeugklassen in verhältnismäßiger und ausgewogener Weise erhoben werden. Daneben soll es auch möglich sein, Aufschläge auf die Infrastrukturgebühren auch außerhalb der Bergregionen auf den Straßenabschnitten festzusetzen, die regelmäßig von Staus betroffen sind oder deren Nutzung durch Fahrzeuge erhebliche Umweltschäden verursacht.
- Bei schweren Nutzfahrzeugen soll die Gebührendifferenzierung nach der Euro-Emissionsklasse des Fahrzeugs schrittweise abgeschafft werden und zukünftig die Differenzierung der Infrastrukturgebühren nach CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 436/1/17** ersichtlich.

## **TOP 15b:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung und Meldung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge

COM(2017) 279 final

Drucksache: 440/17

Im Verkehrssektor, insbesondere in Bezug auf Lastkraftwagen, Busse und Reisebusse - das heißt schwere Nutzfahrzeuge -, will die Kommission sicherstellen, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Zugang zu fairer, nachhaltiger und wettbewerbsfähiger Mobilität haben. Derzeit mangelt es sowohl an Zertifizierung als auch an Überwachung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Kraftstoffverbrauches schwerer Nutzfahrzeuge. Diesen Mangel soll der vorliegende Verordnungsvorschlag der Kommission beheben und es sollen zugleich die Kraftstoffkosten von Verkehrsunternehmen und die Emissionen von Nutzfahrzeugen gesenkt sowie der Wettbewerb zwischen den Fahrzeugherstellern erhöht werden. Die der Kommission gemeldeten Daten sollen für eine jährliche Analyse der CO<sub>2</sub>-Emissionstrends und -entwicklungen der EU-Flotte schwerer Nutzfahrzeuge und der Fahrzeugflotte einzelner Hersteller verwendet werden.

Die Kommission identifiziert die folgenden drei Herausforderungen:

- Wahrnehmung der Chancen bei der Gestaltung politischer Maßnahmen zur Senkung der Kraftstoffkosten von Verkehrsunternehmen;
- Schaffung von mehr Wettbewerb von Fahrzeugherstellern;
- Beseitigung von Hindernissen für die Festlegung von Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus dem Sektor schwere Nutzfahrzeuge.

Um diesen zu entsprechen, schlägt die Kommission unter anderem vor, die Mitgliedstaaten einheitlich auf die Überwachung und Meldung von Daten über neue schwere Nutzfahrzeuge und Anhänger zu verpflichten (Artikel 4 des Vorschlags). Behörden, die bereits für die Überwachung und Meldung der Daten von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zuständig sind, sollen dies in Zukunft auch in Bezug auf schwere Nutzfahrzeuge sein. Diese Verpflichtung wird in Artikel 5 des Vorschlags auf die Hersteller ausgedehnt. Des Weiteren soll die

Transparenz des Meldeverfahrens gesteigert und es sollen aussagekräftige, vergleichbare Daten gewonnen werden (Artikel 7 des Vorschlags). Die Daten sollen es den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, fundierte Kaufentscheidungen zu treffen. Ferner sollen sie die Wettbewerbsfähigkeit und die Entwicklung politischer Strategien und somit die Verbreitung kraftstoffeffizienter Fahrzeuge fördern.

Der Vorschlag ist Teil der Umsetzung der Europäischen Strategie für emissionsarme Mobilität und soll zur Erfüllung der EU-Selbstverpflichtung beitragen, ihre Emissionen bis 2030 gegenüber 1990 um mindestens 40 Prozent zu senken.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 440/1/17** ersichtlich.

## **TOP 15c:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europa in Bewegung - Agenda für einen sozial verträglichen Übergang zu sauberer, wettbewerbsfähiger und vernetzter Mobilität für alle

COM(2017) 283 final

Drucksache: 443/17

Mit der Mitteilung stellt die Kommission eine Agenda für die Zukunft der Mobilität in der EU vor. Das Paket von Regulierungs- und Fördermaßnahmen konzentriert sich auf die Bereiche, in denen die EU entscheidende Impulse zur Gewährleistung sauberer, wettbewerbsfähiger und vernetzter Mobilität geben kann. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der wesentlichen Rolle, die dem Straßenverkehr bei der Verwirklichung dieses Zukunftsbilds für die Mobilität in Europa im Jahr 2025 zukommt.

Die Kommission schlägt im Rahmen der Mitteilung Maßnahmen vor, mit denen Mobilität und Verkehr in Europa modernisiert werden sollen. Ziel sei es letztlich, die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors zu stärken, um Beschäftigung, Wachstum und Investitionen zu fördern, zugleich die drängende soziale Dimension von Mobilität zu berücksichtigen und ein hohes Schutz- und Sicherheitsniveau für die am Verkehr teilnehmende Öffentlichkeit zu gewährleisten. Dabei solle der Wandel hin zu sauberer Energie und Digitalisierung sozial gerecht gestaltet werden. Europa müsse von den derzeitigen fragmentierten Verkehrsnetzen zu einem integrierten, modernen und nachhaltigen Mobilitätssystem übergehen, das mit den Energie- und Digitalnetzen verbunden ist.

Dieses Ziel erfordere ein integriertes Konzept auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, das viele verschiedene Politikbereiche einschließt. Auf EU-Ebene bedürfe es zielgerichteter gemeinsamer Regeln und Standards mit einer breiten Palette von Unterstützungsmaßnahmen. Hierzu gehörten Infrastrukturinvestitionen, Forschungs- und Innovationsvorhaben, grenzüberschreitende Versuche zur Einführung interoperabler Dienste sowie Plattformen für die Zusammenarbeit zwischen Interessenträgern. Alle diese einander verstärkenden

Maßnahmen seien zu einer einzigen zukunftsorientierten Mobilitätsagenda zusammengefasst worden.

Zu den wesentlichen vorgeschlagenen Maßnahmen gehören unter anderem:

- Förderung nachhaltiger Mobilität durch bessere Emissionsnormen; neuer EU-Rahmen für die Typgenehmigung;
- verbesserte Verbraucherinformationen bei der Kennzeichnung von Pkw;
- intelligente Erhebung von Straßennutzungsgebühren sowie entsprechende Anpassungen des Rechtsrahmens für die Erhebung;
- Vergabe öffentlicher Aufträge als umweltfreundlicher Markttreiber;
- die EU-Städteagenda;
- gleiche Wettbewerbsbedingungen durch EU-Vorschriften über den Zugang zum Straßengüterverkehrsmarkt und über Mietfahrzeuge;
- Sozialvorschriften im Straßenverkehr;
- digitale Fahrtenschreiber, europäisches elektronisches Mautsystem;
- koordinierte Einführung massenmarktauglicher teilautomatisierter und vernetzter Fahrzeuge bis 2020, Einführung von 5G-Technologien;
- Einrichtung des Forums für die Digitalisierung in Verkehr und Logistik;
- Investitionen in eine moderne Mobilitätsinfrastruktur;
- Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 443/1/17** ersichtlich.

## **TOP 16:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)

COM(2017) 537 final; Ratsdok. 12422/17

Drucksache: 698/17 und zu 698/17

Der Richtlinienvorschlag ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets, das darauf abzielt, die Funktionsweise des Systems der Europäischen Aufsichtsbehörden im Interesse einer besseren Aufsicht über die EU-Finanzmärkte zu verbessern und den Aufbau der Kapitalmarktunion zu beschleunigen und zu vollenden. Der Vorschlag betrifft die Aufsichtsaufgaben und Befugnisse der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), der bestimmte Aufsichtsbefugnisse übertragen werden sollen, die derzeit von den zuständigen nationalen Behörden wahrgenommen werden. Außerdem sollen die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) erweitert werden.

Die Kommission schlägt vor, die direkte Aufsicht der ESMA auf bestimmte zusätzliche Kapitalmarktbereiche auszudehnen. So soll die ESMA insbesondere Sektoren direkt beaufsichtigen, die stark integriert sind, in erheblichem Maße grenzübergreifend funktionieren und in den meisten Fällen bereits unmittelbar dem Unionsrecht unterliegen.

Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU sieht vor, dass die Zuständigkeit für die nach dieser Richtlinie ab dem 4. Januar 2018 erforderliche Zulassung und Beaufsichtigung von Datenbereitstellungsdienstleistungen von den nationalen Behörden auf die ESMA übertragen werden soll. Bei den Datenbereitstellungsdienstleistungen soll es sich um genehmigte Veröffentlichungssysteme (APA), Bereitsteller konsolidierter Datenträger (CTP) und genehmigte Meldemechanismen (ARM) handeln. Über diese Dienstleister sollen künftig Daten über Finanzmarkttransaktionen im Markt veröffentlicht und Aufsichtsbehörden gemeldet werden.

Die Änderungen der Richtlinie 2009/138/EG sehen vor, dass die EIOPA im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden bindende Entscheidungen in Genehmigungsverfahren von internen Modellen, die Versicherungsunternehmen zur Berechnung von Solvenzkapitalmarktforderungen verwenden, treffen kann.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 698/1/17** ersichtlich.

## **TOP 17:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Vorschriften über die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen

COM(2017) 571 final

Drucksache: 692/17 und zu 692/17

Ziel des Verordnungsvorschlags ist, die Fristen für vorübergehende Kontrollen an den Binnengrenzen anzupassen, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu begegnen. Es sollen bessere Verfahrensgarantien eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die Entscheidung über die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen oder deren Verlängerungen auf einer ordnungsgemäßen Risikobewertung beruht und in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten getroffen wird.

Die Frist für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen für die vorhersehbare Dauer einer ernsthaften Bedrohung soll auf höchstens ein Jahr und die zeitliche Begrenzung der Verlängerungszeiträume von höchstens 30 Tagen auf bis zu sechs Monate erhöht werden.

Die Mitgliedstaaten sollen zukünftig eine Risikobewertung erstellen und übermitteln. Die Risikobewertung soll aufzeigen, wie lange die spezifische Bedrohung voraussichtlich anhalten wird und welche Grenzabschnitte betroffen sein werden. Weiter soll dargelegt werden, dass die Verlängerung der Kontrollen ein letztes Mittel darstellt. Bei Verlängerung der Kontrollen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten hinaus soll der jeweilige Mitgliedstaat erläutern, inwiefern die Kontrollen zur Bewältigung der Bedrohung beigetragen haben. Damit die Qualität der Risikobewertung garantiert ist, sollen die zuständigen Agenturen FRONTEX und EUROPOL miteinbezogen werden.

Um den Grundsatz der Freizügigkeit vor einem Missbrauch zu schützen, wird vorgeschlagen, dass die Kommission eine Stellungnahme abgeben muss, wenn Grenzkontrollen länger als sechs Monate durchgeführt werden sollen.

Darüber hinaus soll es eine bessere Weiterverfolgung von Stellungnahmen der Kommission geben, in denen Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Grenzkontrollen geäußert wurden. Außerdem soll ein Konsultationsverfahren zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den zuständigen Agenturen eingeführt werden. Damit soll der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit den benachbarten Mitgliedstaaten, die von den geplanten Grenzkontrollen betroffen sind, besser Rechnung getragen werden.

Zukünftig soll es ermöglicht werden, dass die Grenzkontrollen um einen Zeitraum von maximal zwei Jahren verlängert werden können. Diese neue Möglichkeit soll genutzt werden können, wenn sowohl die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit länger als ein Jahr anhält als auch dieselben Gründe vorliegen und im betreffenden Hoheitsgebiet angemessene nationale Sondermaßnahmen ergriffen werden, um der Bedrohung entgegenzuwirken. Die Kommission soll hierzu auf Initiative des betreffenden Mitgliedstaats eine Stellungnahme veröffentlichen, auf deren Grundlage der Rat eine Empfehlung zur Verlängerung der vorübergehenden Binnengrenzkontrollen für bis zu sechs Monate erlassen kann. Es sollen maximal drei Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate möglich sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 692/1/17** ersichtlich.

## **TOP 18:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

COM(2016) 594 final; Ratsdok. 12258/16

Drucksache: 566/16 und zu 566/16

Ziel des Verordnungsvorschlags ist die Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung von ergänzenden Online-Diensten und die Erleichterung der digitalen Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern soll damit ein breiterer Zugang zu Radio- und Fernsehprogrammen in der EU ermöglicht werden, um damit auch die kulturelle Vielfalt zu erhöhen.

Zum einen sieht der Regelungsvorschlag vor, dass das sogenannte Ursprungslandprinzip, das bislang nur für Satellitenübertragungen gilt, auch für bestimmte Online-Angebote von Rundfunkveranstaltern gelten soll. Dazu gehören insbesondere Simulcasting-Dienste (Online-Übertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen parallel zur herkömmlichen Satelliten-, Kabel- oder terrestrischen Übertragung), Fernsehnachholddienste (Catch-up-Dienste) und Podcasts. Es soll dann für die Online-Verbreitung in der gesamten EU genügen, dass der Rundfunkveranstalter die erforderlichen Rechte für das Ursprungsland erwirbt. Ein Rechteerwerb für jeden einzelnen Mitgliedstaat, in dem das jeweilige Angebot abrufbar ist, soll nicht mehr erforderlich sein. Die Vertragsfreiheit soll unberührt bleiben, sodass - wie bisher - eine Rechtevergabe beschränkt auf einzelne Mitgliedstaaten erfolgen und durch Geoblocking technisch abgesichert werden könnte.

Außerdem sollen die Rechte für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in geschlossenen Netzen nur noch gebündelt über Verwertungs-gesellschaften erworben werden können. Eine individuelle Lizenzierung durch die Rechtsinhaber würde dann entfallen.

Der Bundesrat hat zu dem Verordnungsvorschlag am 16. Dezember 2016 eine Stellungnahme (vergleiche BR-Drucksache 566/16 (Beschluss)) abgegeben. Darin hat der Bundesrat unter anderem die Anwendung des Ursprungslandprinzips auf ergänzende Online-Dienste und eine Erstreckung der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung auf Dienste des "offenen Internets" und auf "Over-the-Top"-Weiterverbreitungsdienste problematisiert. Die Wiederaufnahme des Verfahrens zu der Vorlage wurde mit dem Ziel der Herbeiführung eines Folgebeschlusses beantragt. Darin sollen die Positionen des Bundesrates, insbesondere zum Ursprungslandprinzip und zur obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung, bekräftigt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 728/17** ersichtlich.

## **TOP 19:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur - Beitrag der Europäischen Kommission zum Gipfeltreffen in Göteborg am 17. November 2017

COM(2017) 673 final

Drucksache: 713/17

Die vorliegende Mitteilung ist der Beitrag der Kommission zum EU-Sozialgipfel der führenden Vertreter der EU und der Mitgliedstaaten am 17. November 2017 in Göteborg. In dieser Mitteilung wird die Vision eines europäischen Bildungsraums bis 2025 erläutert, der auf der neuen europäischen Agenda für Kompetenzen und den Initiativen für Investitionen in Europas Jugend aufbaut. Zudem werden Initiativen im Kulturbereich vorgestellt, die das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einer kulturellen Gemeinschaft in Europa stärken sollen.

Es werden zentrale Themen genannt und mögliche Ansätze für ein weiteres Vorgehen vorgestellt, wobei das Subsidiaritätsprinzip und die Tatsache, dass die Zuständigkeit für Bildung und Kultur in erster Linie bei den Mitgliedstaaten auf nationaler, lokaler und regionaler Ebene liegt, beachtet werden sollen. Die Kompetenzen der Union beschränken sich auf die Förderung der Zusammenarbeit sowie die Unterstützung und Ergänzung nationaler Maßnahmen. Die Union kann zudem in Form der Programmfinanzierung tätig werden.

Bildung sei Teil der Lösung, um mehr Menschen würdige Arbeit zu verschaffen, den Kompetenzbedarf der Wirtschaft besser zu erfüllen und die Widerstandsfähigkeit Europas in einem Kontext des raschen und tief greifenden Wandels infolge der technologischen Revolution und der Globalisierung zu stärken.

In der Mitteilung werden unter anderen folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Vorschläge zu Ratsempfehlungen zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen ("Sorbonne-Prozess"),

- Aufstockung des Programms "Erasmus+", um die Teilnehmerzahl bis 2025 zu verdoppeln,
- Einführung eines EU-Studienausweises bis 2025,
- Schaffung echter europäischer Hochschulen,
- Vorschläge zu Ratsempfehlungen zur Verbesserung des Sprachenlernen,
- Festlegung und Einführung von ambitionierten Benchmarks bis 2025,
- Unterstützung der Lehrermobilität durch das "eTwinning Netzwerk" sowie die Einrichtung einer EU-Lehrerakademie,
- Aktionsplan für digitale Bildung und
- Vorschläge zu Ratsempfehlungen zu den gemeinsamen Werten, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension von Unterricht und Lehre.

Auch die Bedeutung der Kultur für die Zukunft und den Zusammenhalt der europäischen Gesellschaften wird unterstrichen. Neben bereits erfolgreich durchgeführten Programmen werden unter anderem folgende Vorschläge genannt:

- Aufstockung der Finanzierungskapazität der Bürgerschaftsfazilität für den Kultur- und Kreativsektor,
- Einführung der Strategie "#Digital4Culture" bis 2020,
- Umgestaltung und Stärkung der Europäischen Kulturagenda bis 2025 und
- Stärkung der europäischen Dimension von "Euronews".

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 713/1/17** ersichtlich.

## **TOP 20:**

---

### Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2018 (Beitragssatzverordnung 2018 - BSV 2018)

Drucksache: 718/17

Die Verordnung soll die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 2018 auf Grundlage des geltenden Rechts festlegen. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist nach § 158 Absatz 1 SGB VI zu verändern, wenn die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage ansonsten zum Ende des Jahres, für das der Beitragssatz zu bestimmen ist, die Spanne zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich verlassen würde.

Bei der Festsetzung ist sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 2018 zu decken. Der Beitragssatz ist so festzusetzen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres 2018 dem 1,5fachen der voraussichtlichen Ausgaben entsprechen (§ 158 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).

Unter Zugrundelegung der Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung sei für das Erreichen des Höchstwertes der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres 2018 ein Beitragssatz von 18,6 Prozent notwendig.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ändert. Dementsprechend soll ab dem 1. Januar 2018 der Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,7 Prozent betragen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschließung zu fassen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 718/1/17** ersichtlich.



**TOP 21:**

---

**Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 700/17

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1787 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6) in nationales Recht.

Kern der Änderung ist die Aufnahme der Möglichkeit für Wasserversorgungsunternehmen, auf freiwilliger Basis eine risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) beim Gesundheitsamt zu beantragen. Für die spätere Durchführung werden seitens des Umweltbundesamtes begleitende Leitlinien erarbeitet. Wird die Option RAP seitens der Wasserversorger nicht gewählt, muss eine Endproduktkontrolle mit "starrem" Umfang nach Anlage 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entsprechend Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie durchgeführt werden.

Durch die Umsetzung des geänderten Anhangs III der EG-Trinkwasserrichtlinie werden der (als neue Vorgabe "starre") Untersuchungsumfang und die Häufigkeit der Untersuchungen in Abhängigkeit von der abgegebenen Wassermenge in einem Wasserversorgungsgebiet sowie die Anzahl der Untersuchungen der zwei verschiedenen Untersuchungsgruppen (neue Bezeichnung: Parameter der Gruppen A und B) in § 14 in Verbindung mit Anlage 4 der TrinkwV festgelegt. Weiterhin erfolgen in § 15 TrinkwV Regelungen zur Aktualisierung der mikrobiologischen Analysenverfahren durch das Umweltbundesamt und der Verfahrenskennwerte für chemisch-physikalische Untersuchungen sowie die Festlegung der Probennahmeverfahren und Probennahmestellen in Verbindung mit Anlage 5 der TrinkwV. Die Inhaber von kleinen dezentralen Wasserwerken (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b TrinkwV – so genannte b-Anlagen) müssen zukünftig die vormals "umfassenden" jährlichen Untersuchungen (neu: Untersuchung der B-Parameter) nur noch alle drei Jahre durchführen.

Darüber hinaus haben neue Erkenntnisse im Bereich der Trinkwasserhygiene sowie Erfahrungen beim Vollzug der TrinkwV 2001 weiteren Anpassungs- und Änderungsbedarf aufgezeigt. Durch das vorgesehene Einbringungsverbot für

Gegenstände und Verfahren, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen, wird der gesundheitliche Verbraucherschutz verbessert. Das Recht der Verbraucher auf Informationen über die Qualität des Trinkwassers wird klargestellt, und durch die neue Pflicht der Untersuchungsstellen, Legionellenbefunde direkt an das Gesundheitsamt zu melden, wird der Verbraucherschutz gestärkt. Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung werden bezüglich des Untersuchungsaufwands erheblich entlastet.

Schließlich werden einige Verwaltungsvereinfachungen, deren Bedarf in der Vollzugspraxis festgestellt worden war, umgesetzt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Neben redaktionellen Änderungen empfiehlt der Ausschuss

- die Regelungen zu Untersuchungsverfahren und Untersuchungsstellen präziser zu formulieren (§ 15 TrinkwV) sowie
- den Zeitraum zwischen den Überwachungen von Wasserversorgungsanlagen zur Eigenversorgung von drei auf fünf Jahre auszudehnen (§ 19 Absatz 5 Satz 3 TrinkwV).

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zur vollständigen Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht, § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3 TrinkwV um eine Verweisung auf Regelungen der Grundwasserverordnung zu ergänzen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme einer Entschließung. Damit soll die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik gegebenenfalls in einem weiteren Verordnungsgebungsverfahren normiert werden sollten, um insbesondere die Rechtssicherheit bei Haftungsfragen zu erhöhen.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung gebeten werden, bei den anstehenden Beratungen zur Änderung der Richtlinie 98/83/EG für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen für Wasserversorgungsanlagen von weniger als 10 m<sup>3</sup> täglicher Abgabemenge im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit im EU-Recht hinzuwirken.

Der federführende **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ebenfalls die Annahme einer EntschlieÙung. Mit dieser wird die Bundesregierung gebeten, im Rahmen der nächsten Änderung der Trinkwasserverordnung zu prüfen, ob der Grenzwert für Chrom von derzeit 0,050 mg/l auf 0,0050 mg/l gesenkt werden kann.

Der federführende **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme einer EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung gebeten wird

- bei der nächsten Änderung der Trinkwasserverordnung eine Regelung zu treffen, durch die noch vorhandenen Bleileitungen in Trinkwasser-Installationen und bei Hausanschlüssen baldmöglichst außer Betrieb genommen werden und auch
- zu prüfen, ob der Austausch von Bleileitungen in Trinkwasser-Installationen und Hausanschlussleitungen mit Fördermitteln unterstützt werden kann.

Schließlich empfiehlt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** dem Bundesrat, die Bundesregierung möge prüfen, ob für die Veröffentlichung der zugelassenen Untersuchungsstellen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 4 TrinkwV eine gemeinsame, bundeseinheitliche Liste auf der Plattform ReSyMeSa (Recherchesystem Messstellen und Sachverständige) genutzt werden kann.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 700/1/17** zu entnehmen.



## **TOP 22:**

---

### Verordnung zur Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

Drucksache: 719/17

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Vorlage soll die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) in einem inhaltlichen Punkt geändert werden.

Neben redaktionellen Begleitänderungen soll ein neuer § 3a in die StromNZV eingefügt werden. Dies soll gewährleisten, dass die so genannte einheitliche Gebotszone in Deutschland auf der Übertragungsnetzebene dauerhaft erhalten bleibt. Zu diesem Zweck sollen die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden, Handelstransaktionen innerhalb Deutschlands ohne Kapazitätsvergabe zu ermöglichen. Sie sollen insbesondere nicht einseitig eine Kapazitätsvergabe einführen dürfen, die zu einer einseitigen Aufteilung der einheitlichen deutschen Gebotszone führen würde. Sobald für einen Übertragungsnetzbetreiber erkennbar wird, dass er diese Pflichten nicht (mehr) einhalten kann, soll er dies der Bundesnetzagentur unverzüglich anzeigen. Diese kann sodann gegebenenfalls Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 des Energiewirtschaftsgesetzes ergreifen.

Innerhalb einer Gebotszone wird unterstellt, dass alle zwischen Marktakteuren vereinbarten Strom-Transaktionen auch physisch realisiert werden können, d. h. die tatsächlich bestehenden Netzkapazitäten bleiben außer Betracht. Würden sie berücksichtigt, würden sich unterschiedliche Preise einstellen - je nach verfügbarer Netzkapazität. So gewährleistet die Gebotszone, dass sich ein einheitlicher Großhandelspreis für Strom bildet, weil keine kapazitätsabhängigen Preisbestandteile einfließen.

Die Bundesregierung hat den Bundesrat um fristverkürzte Beratung der Vorlage gebeten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## TOP 23:

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppen "Integrität" sowie "Qualifikation und Entwicklung der Humanressourcen im Sport" der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der EU für den Sport 2017 bis 2020

Drucksache: 711/17

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die Expertengruppen

- "Integrität" sowie
- "Qualifikation und Entwicklung der Humanressourcen im Sport"

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Expertengruppen je eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 711/1/17** ersichtlich.



## **TOP 24:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Koordinierungsgruppe "Medizinprodukte" der Kommission

Drucksache: 712/17

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Koordinierungsgruppe "Medizinprodukte" der Kommission\*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 712/1/17** ersichtlich.

---

\* vgl. Drucksache 574/12 = AE-Nr. 120759 (VO (EU) Nr. 2017/746 v. 05.04.2017, ABI. L 117 v. 05.05.2017, S. 176)

vgl. Drucksache 575/12 = AE-Nr. 120760 (VO (EU) Nr. 2017/745 v. 05.04.2017, ABI. L 117 v. 05.05.2017, S. 1)



## **TOP 25:**

---

### Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 714/17

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem in der **Drucksache 714/17** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesem keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.